	e und Anschrift /eranstalters	
pflic der	ärung über den Haftungsausschluss und die Übertragung der Betreiber chten nach der Versammlungsstättenverordnung (§ 38) bei der Benutzung Härten-Sporthalle, der Turn- und Festhalle Kusterdingen und der Turn Festhalle Mähringen	
Hieri	iermit wird seitens des/der rklärt:	
erk	alärt:	
A: B	setreiberpflichten nach der Versammlungsstättenverordnung:	
	der Veranstalter übernimmt für die Benutzung der Räumlichkeiten die gem. § 38 der Versammlungsstättenverordnung (siehe Rückseite) festgelegten Pflichten für den Vermieter (Betreiber/Gemeinde) als verantwortliche Person (beauftragter Versammlungsleiter). Diese Person hat in ihrer Funktion als beauftragter Versammlungsleiter für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist ihr gegenüber weisungsberechtigt. Gleichzeitig verpflichtet sich der Veranstaltungsleiter während der gesamten Dauer der Benutzung persönlich anwesend zu sein.	
B: H	laftungsausschlusserklärung:	
	eine Vereinbarung über einen Haftungsausschluss liegt dieser Erklärung unterschrieben bei.	
	eine Vereinbarung über einen Haftungsausschluss liegt der Gemeindeverwaltung bereits vor.	
	bei einer Versicherung ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden, ein Nachweis (Versicherungspolice in Kopie) hierüber wird vorgelegt.	
	wir nehmen die Veranstalterhaftpflichtversicherung der Gemeinde Kusterdingen in Anspruch und bezahlen für diese Veranstaltung eine Versicherungsprämie in Höhe von 25, €. Es ist uns bekannt, dass über diese Veranstalterhaftpflichtversicherung Schäden an Gebäude und Einrichtungsgegenständen nicht abgedeckt sind.	
	(Datum und Unterschrift)	

Bitte <u>alle</u> Felder vollständig ausfüllen und entsprechendes ankreuzen!

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2006

Besondere Betriebsvorschriften

Abschnitt 4 Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragen

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Erstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtung vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.